

01.07.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/8026 (Neudruck)

2. Lesung

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Berichterstatlerin

Abgeordnete Angela Erwin

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/8026 (Neudruck) - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 27.06.2024/Ausgegeben: 01.07.2024

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 1

§ 116 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in den Feuerwehren“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 8 ersetzt:

„(2) Es gelten § 112 Absatz 1 Satz 1 und § 113, außerdem für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden und Gemeindeverbände § 110 Absatz 3 sowie für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes § 110 Absatz 3 und § 112 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie

1. das 61. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in einem Amt der Laufbahngruppe 1 befinden oder
2. das 62. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in einem Amt der Laufbahngruppe 2 befinden.

Beschlüsse des Ausschusses

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Artikel 1

§ 116 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *- unverändert -*
2. Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Es gelten § 112 Absatz 1 Satz 1 und § 113, außerdem für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden und Gemeindeverbände § 110 Absatz 3 sowie für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes § 110 Absatz 3 und § 112 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 61. Lebensjahr vollenden.

(4) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden, der Gemeindeverbände, am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen sowie in den Feuerwehren des Landes, die vor dem 1. Januar 1966 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden, der Gemeindeverbände, am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen sowie in den Feuerwehren des Landes, die nach dem 31. Dezember 1965 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
<u>1966</u>	<u>2</u>	<u>60</u>	<u>2</u>
<u>1967</u>	<u>4</u>	<u>60</u>	<u>4</u>
1968	<u>6</u>	60	<u>6</u>
1969	<u>8</u>	60	<u>8</u>
1970	<u>10</u>	60	<u>10</u>
1971	12	61	0

(5) Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden, der Gemeindeverbände, am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen sowie in den Feuerwehren des Landes, die nach dem 31. Dezember 1965 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
<u>1966</u>	<u>4</u>	<u>60</u>	<u>4</u>
<u>1967</u>	<u>8</u>	<u>60</u>	<u>8</u>
<u>1968</u>	<u>12</u>	<u>61</u>	<u>0</u>
<u>1969</u>	<u>16</u>	<u>61</u>	<u>4</u>
<u>1970</u>	<u>20</u>	<u>61</u>	<u>8</u>
<u>1971</u>	<u>24</u>	<u>62</u>	<u>0</u>

(6) Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 5 genannten Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der

(4) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden, der Gemeindeverbände, am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen sowie in den Feuerwehren des Landes, die vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände, am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen sowie in den Feuerwehren des Landes, die nach dem 31. Dezember 1967 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
1968	<u>3</u>	60	<u>3</u>
1969	<u>6</u>	60	<u>6</u>
1970	<u>9</u>	60	<u>9</u>
1971	12	61	0

(5) Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und in den Feuerwehren des Landes, gilt Absatz 3 ab dem 1. Januar 2028. Beamtinnen und Beamte, die am 1. Januar 2028 die Altersgrenze nach Absatz 3 bereits erreicht haben, treten mit Ablauf des 31. Januar 2028 in den Ruhestand.

(6) Auf Antrag der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und in

Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und in den Feuerwehren des Landes, gilt Absatz 3 ab dem 1. Januar 2026. Beamtinnen und Beamte, die am 1. Januar 2026 die Altersgrenze nach Absatz 3 bereits erreicht haben, treten mit Ablauf des 31. Januars 2026 in den Ruhestand.

(7) Auf Antrag der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 5 genannten Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und in den Feuerwehren des Landes, der vor dem 1. Januar 2029 gestellt wird, kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen gilt § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

(8) Für diejenigen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die vor dem 1. Januar 2024 eine Altersteilzeit gemäß § 66 angetreten haben, verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

den Feuerwehren des Landes, der vor dem 1. Januar 2029 gestellt wird, kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen gilt § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.

(7) Für diejenigen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die vor dem 1. Januar 2024 eine Altersteilzeit gemäß § 66 angetreten haben, verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.

Artikel 2

- *u n v e r ä n d e r t* -

Bericht

A Allgemeines

Der Beratungsgegenstand, Drucksache 18/8026 (Neudruck), wurde durch das Plenum am 28. Februar 2024 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Innenausschuss sowie an die Haushalts- und Finanzausschuss und den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses zur Mitberatung überwiesen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll die Anhebung der besonderen Altersgrenze bzw. des Pensionsalters für Feuerwehrleute neu geregelt werden. Dazu soll eine Änderung des § 116 Landesbeamtengesetz NRW und in einem weiteren Verfahren die Aufhebung der Verordnung über die Zugehörigkeit der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten zu den Feuerwehren erfolgen.

B Beratung

Der Innenausschuss hat am 22. April 2024 eine Anhörung zu diesem Beratungsgegenstand durchgeführt. Sowohl der Haushalts- und Finanzausschuss als auch der Unterausschuss Personal haben sich pflichtig an der Anhörung beteiligt.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde gemäß § 58 GO LT NRW Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Zur Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

Urheber/in	Stellungnahme
Städtetag NRW Köln	18/1444
Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf	18/1440
Landkreistag NRW Düsseldorf	
Ver.di Landesbezirk NRW Verbindungsbüro Landespolitik Düsseldorf	18/1433
komba gewerkschaft e.V. Berlin	18/1408

Urheber/in	Stellungnahme
Christoph Schöneborn Verband der Feuerwehren in NRW e.V. Wuppertal	18/1380
Thomas Lembeck Amtsleiter der Feuerwehr Essen Essen	18/1430
Professor Dr. habil. Thomas Langhoff Hochschule Niederrhein Krefeld	18/1450

Die Anhörung ist im Ausschussprotokoll 18/561 dokumentiert.

Die Auswertung der Anhörung erfolgte in der Sitzung des Innenausschusses am 6. Juni 2024 (vgl. Ausschussprotokoll 18/590).

Die Fraktion der SPD betonte aus aktuellem Anlass wie gefährlich und belastend die Arbeit der Feuerwehr sei und drückte Bedauern hinsichtlich des Umstands aus, dass der Gesetzentwurf, der unter anderem eine Anhebung der Altersgrenze vorsehe, nicht zurückgenommen wurde. Mit Verweis auf die Stellungnahmen zur Anhörung, kritisierte man u.a. die beabsichtigten Änderungen, die ohne Datengrundlage vorgenommen werden sollen. Der Vorschlag sei nicht zielführend. Die Anhebung der Altersgrenze verkenne die Belastungen dieser Tätigkeit und mache den Beruf unattraktiv.

Die Fraktion der FDP schloss sich den Ausführungen der Vorrednerin hinsichtlich der enormen Belastungen der Feuerwehr an. Der Sprecher kritisierte den Gesetzentwurf, der Verunsicherungen und Unzufriedenheit bei den Beschäftigten der Feuerwehr auslöse und nicht zielführend mit Blick auf den Fachkräftemangel sei. Man lehne den Gesetzentwurf in dieser Form entschieden ab.

Die Fraktion der CDU stimmte der Fraktion der SPD hinsichtlich der schwierigen Datengrundlage zu. Die Anhörung zeigte jedoch, dass eine differenzierte Bewertung der verschiedenen Punkte erforderlich sei. Die Differenzierung bei den Laufbahngruppen wurde ausweislich der Stellungnahmen von allen Seiten abgelehnt, sodass man diesen Punkt noch einmal prüfen wolle, auch mit Blick auf die Belastungssituation.

Die Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestätigte die Bewertung der Fraktion der CDU hinsichtlich der differenzierten Stellungnahmen in der Anhörung. Die Frage der Belastungssituation im Zusammenspiel mit der Differenzierung nach den Laufbahngruppen wurde von den Sachverständigen einheitlich infrage gestellt.

Die Fraktion der AfD betonte, dass keine belastbaren Daten vorliegen, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen. Die Anhebung des Pensionseintrittsalters bei gleichbleibenden Anwärterzahlen sei nicht zielführend, um der Personalsituation bei der Feuerwehr entgegenzuwirken. Man fordere die Rücknahme des Gesetzentwurfs.

Für die Landesregierung führte Minister Herbert Reul hinsichtlich der Zeitplans aus, dass nach Vorlage des Gesetzentwurf durch die Landesregierung dem Parlament die Entscheidung obliege, in welcher Form und innerhalb welchen Zeitrahmens dieser beraten würde. Hinsichtlich der Daten und Zahlen betonte der Innenminister, dass die Änderungen ausschließlich die Berufsfeuerwehr betreffen. In Bezug auf die Anhebung der Altersgrenze, sehe der Minister grundsätzlich in allen Lebensbereichen das Erfordernis über eine Anhebung der Lebensarbeitszeit zu sprechen.

Im weiteren Beratungsverfahren haben die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Drucksache 18/9709 (Neudruck) einen Änderungsantrag vorgelegt.

Die abschließende Beratung und Abstimmung erfolgte in der Sitzung am 27. Juni 2024. Hier haben sich die Fraktionen auch zu dem Änderungsantrag in der Drucksache 18/9709 (Neudruck) eingelassen.

Die Fraktion der SPD teilte ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Änderungsantrag mit, da dieser der physischen und psychischen Belastungen der Feuerwehr nicht Rechnung trage. Man fordere, die Anhebung der Altersgrenze zu unterlassen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte hinsichtlich des Änderungsantrags, dass dieser zeige, dass man die Stellungnahmen ernst genommen und die in der Anhörung vorgebrachten Argumente abgewogen habe. Die Differenzierung nach Laufbahngruppen sei kein gangbarer Weg, dies habe man im Änderungsantrag berücksichtigt.

Die Fraktion der FDP wies darauf hin, dass der Änderungsantrag sich Punkten widmet, die in der Anhörung stark kritisiert worden seien. Trotz aller Kritik bleibe die Anhebung der Altersgrenze jedoch bestehen, man lehne den Änderungsantrag und den Gesetzentwurf ab.

Die Fraktion der AfD betonte, dass aus ihrer Sicht die Anhebung der Altersgrenze kontraproduktiv sei, denn es sei bekannt, dass die Fehlzeiten bei steigendem Alter zunehmen und die Attraktivierung des Berufs mindern. Durch den Änderungsantrag sei die Erhöhung der Altersgrenze nunmehr moderat aber das Grundsatzproblem bleibe bestehen.

Auch die Fraktion der CDU verwies auf die moderate Anhebung der Altersgrenze.

Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll APr 18/625 verwiesen.

Der mitberatende Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses hat sich in seiner Sitzung am 25. Juni 2024 einvernehmlich darauf verständigt, die Mitberatung ohne Abgabe eines Votums abzuschließen.

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss votierte in seiner Sitzung am 27. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, FDP und AfD für eine Annahme des Änderungsantrags, Drucksache 18/9709 (Neudruck) und anschließend mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und AfD für die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs.

Der Änderungsantrag, Drucksache 18/9709 Neudruck, wurde im federführenden Innenausschuss am 27. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, FDP und AfD angenommen.

Der so geänderte Gesetzentwurf, Drucksache 18/8026 (Neudruck), wurde anschließend ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, FDP und AfD angenommen.

C Ergebnis

Der federführende Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/8026 (Neudruck), in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

Angela Erwin
Vorsitz